

**FAHRZEUG-KASKO - Dienstfahrten-Kaskoversicherung  
für Landesbedienstete - KA852**

1. Versicherungsschutz wird für jene Fahrten gewährt, die aufgrund dienstlicher Anordnung mit dem Privat-Pkw des Dienstnehmers durchgeführt werden, auch wenn der Dienstnehmer nur ein öffentliches Verkehrsmittel verrechnen darf (Dienstfahrten).

Insbesondere fallen unter den Begriff Dienstfahrten folgende Fahrten:

- Fahrten vom Wohnort zum Ort eines dienstlichen Einsatzes außerhalb des Arbeitsplatzes (direkte Anreise zum Einsatzort)
- Fahrten zu Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Versichert ist grundsätzlich der Privat-Pkw des Dienstnehmers. Falls der Dienstnehmer im Einzelfall ein fremdes Kraftfahrzeug als berechtigter Lenker verwendet, ist dieses mit der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstentschädigung ebenfalls versichert (zB Fahrzeuge von Ehegatten).

2. Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlagen des Antrages (Datum des Eingangsstempel) beim Versicherer.

3. Dieser Versicherungsvertrag ist jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zur Hauptfälligkeit kündbar. Bei Risikowegfall (zB bei Fahrzeugabmeldung oder Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Landesdienst) wird der Vertrag nach Einlangen einer Kündigung storniert und die Prämie pro rata temporis abgerechnet.

Bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses (zB Karenz) wird der Vertrag für den Zeitraum der Unterbrechung stillgelegt.

4. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen (Dienstreiseantrag, Dienstreisezettel etc.) folgendes nachzuweisen:

- Name und Anschrift des Dienstnehmers
- Daten des Fahrzeugs, mit dem die Dienstfahrt durchgeführt wurde
- Zeitpunkt, Fahrzeug und Zweck der Dienstfahrt
- Genehmigung der Dienstfahrt durch den zuständigen Vorgesetzten

5. Diese Kaskoversicherung gilt subsidiär, soweit für den gegenständlichen Schaden keine andere Versicherung (Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung) aufzukommen hat.